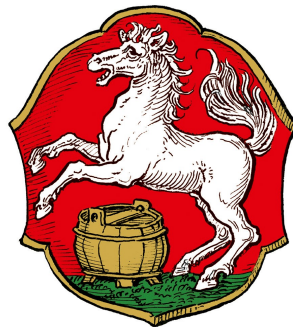


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung der Jahrmarktgebühren



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung

der Stadt Freilassing

über die Erhebung der Jahrmarktgebühren

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung der Jahrmarktgebühren

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S A T Z U N G

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Jahrmarkt (Kirchweihmarkt) erhebt die Stadt Freilassing Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, dem ein Verkaufsort überlassen wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsortes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Freilassing zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebühr

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Frontmeterlänge des zugewiesenen Verkaufsortes. Sie beträgt beim Kirchweihmarkt (für 2 Tage) pro angefangenen Meter Frontlänge 10,00 Euro.
- (2) Für den Bezug von Lichtstrom beträgt die Gebühr 15,00 Euro (für 2 Tage).
- (3) Für den Bezug von Starkstrom beträgt die Gebühr 25,00 Euro (für 2 Tage).

§ 4

Gebührenrückerstattung

Werden die Verkaufsorte des Jahrmarktes trotz Zuweisung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung der Jahrmarktgebühren

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Jahr- und Wochenmarktgebühren der Stadt Freilassing vom 24. November 1975, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 06. Dezember 1975, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 18. Dezember 2001, Bek.-Nr. 3, außer Kraft.

Freilassing, den 01.07.2003
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die 1. Änderungssatzung vom 02.08.2016 eingearbeitet.
Diese tritt am 10.08.2016 in Kraft.
